

## 802 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

# Bericht des Umweltausschusses

**über die Regierungsvorlage (595 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes samt Notenwechsel**

Primäres Ziel dieses Vertrages, der sich inhaltlich einerseits an den im Juni 1984 abgeschlossenen österreichisch-ungarischen Umweltschutzvertrag anlehnt, andererseits aber auf die zwischenzeitlichen aktuellen Entwicklungen im Bereich des Umweltschutzes und auf die Notwendigkeit einer möglichst weitgehenden Konkretisierung der Vertragsinhalte Bedacht nimmt, ist der Austausch von Erfahrungen auf dem Gebiet der Planung und Organisation des Umweltschutzes und der Umweltgestaltung sowie der dabei angewandten Forschung, der Austausch von Experten, Wissenschaftlern und von Informationen über Umweltschutzvorschriften und der in beiden Staaten erscheinenden Fachliteratur. Das Abkommen ist ein langfristiger Rahmenvertrag, der im wesentlichen durch besondere Durchführungsvereinbarungen, sogenannte Arbeitspläne, zu konkretisieren sein wird. Der dem Vertrag angeschlossene Notenwechsel wurde gleichzeitig mit ihm unterzeichnet. Er stellt klar, daß andere zwischen den beiden Staaten bestehende, sich auf die Problematik des Umweltschutzes beziehende Verträge durch den Umweltschutzvertrag in ihrer Wirksamkeit nicht berührt werden.

Der vorliegende Vertrag hat gesetzesergänzenden Charakter; der Abschluß bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG.

Der Umweltausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 16. November 1988 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen des Ausschußobmannes Abgeordneten Dr. Dillersberger und der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie Dr. Marilies Flemming einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden völkerrechtlichen Vertrages zu empfehlen.

Der Umweltausschuß ist der Meinung, daß die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG im vorliegenden Fall entbehrlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Umweltausschuß somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes samt Notenwechsel (595 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1988 11 16

Ludwig  
Berichterstatter

Dr. Dillersberger  
Obmann